

## **TRANSPARENZ-RICHTLINIE DER GREENCELLS GMBH**

Stand: 12.12.2022

Responsible: CFO (b.a.w. in Vertretung für Manager Compliance)

### **INHALT**

1. Executive Summary und Überblick.....	3
2. Transparenz als Folgepflicht.....	4
3. Insiderinformation.....	5
3.1 Definition Insiderinformation .....	5
3.2 Umgang mit Insiderinformationen bei der Greencells GmbH.....	11
3.3 Insider(handels)verbot.....	12
4. Ad-hoc-Publizität.....	14
4.1 Unmittelbarer Emittentenbezug.....	14
4.2 Beispiele für grundsätzlich (nur) mittelbare (nicht ad-hoc-pflichtige) Betroffenheit des Emittenten.....	14
4.3 Ad-hoc-Publizität zur Geschäftsentwicklung und zu Prognosen .....	16
4.4 Zeitpunkt für die Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen.....	19
4.5 Veröffentlichungskanal und -pflichten .....	20
4.6 Prozess bei der Greencells GmbH zur Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen ....	21
5. Selbstbefreiung: vorübergehendes Aussetzen der Ad-hoc-Pflicht.....	22
5.1 Voraussetzungen für die Selbstbefreiung.....	24
5.2 Umgang mit Gerüchten .....	25
6. Die Insiderliste.....	25

6.1 Aufnahme in die Insiderliste.....	26
6.2 Aktualisierung der Insiderliste .....	27
7. Directors' Dealings.....	27
7.1 Kreis der Führungspersonen .....	27
7.2 Eng verbundene Personen .....	28
7.3 Erfassung der Führungspersonen.....	28
7.4 Meldepflicht .....	29
7.5 Veröffentlichungsprozess bei Directors' Dealings.....	29
7.6 Closed Periods .....	30
8. Verbot der Marktmanipulation.....	30
9. Wechsel der Geschäftsführung.....	31
10. Sanktionen .....	32
11. Weitere Informationen.....	33

## 1. EXECUTIVE SUMMARY UND ÜBERBLICK

Als Emittentin im Börsensegment Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) müssen die Greencells GmbH bzw. die Führungspersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>1</sup> zahlreiche Transparenzpflichten erfüllen.

### ÜBERBLICK:

- (Potenzielle) Insiderinformationen sind zu identifizieren und unverzüglich der Geschäftsführung zu melden. Die Greencells GmbH muss Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, grundsätzlich unverzüglich als Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen.
- Ad-hoc-Mitteilungen unterliegen Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und unverzüglicher Veröffentlichung. Unter Umständen besteht die Möglichkeit eines Aufschubs der Veröffentlichung (sog. Selbstbefreiung).
- Insiderlisten sind zu führen, in die Personen, die permanent oder temporär Zugang zu Insiderinformationen der Greencells GmbH haben, aufgenommen werden.
- Directors' Dealings von sogenannten Führungspersonen (in der Regel Mitglieder der Geschäftsführung sowie die mit diesen eng verbundenen Personen) müssen innerhalb enger Fristen nach Ausführung des Geschäfts an die Greencells GmbH gemeldet werden, damit vorgeschriebene Veröffentlichungen fristgerecht erfolgen können. Die Führungspersonen und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden (eng verbundenen) Personen müssen in einem separaten Verzeichnis geführt werden.
- Close Periods (Handelsverbote) gelten temporär für Führungspersonen.

### ANSPRECHPARTNER BEI FRAGEN:

Chief Financial Officer:

Götz Gollan

[g.gollan@greencells.com](mailto:g.gollan@greencells.com)

Tel. +49 173 321 5757

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## 2. TRANSPARENZ ALS FOLGEPFLICHT

Ziele der Finanzkommunikation sind es,

- eine Präsentation am Kapitalmarkt zu gewährleisten, die dem Informationsbedürfnis der Anleger angemessen Rechnung trägt;
- durch faire Information („Fair Disclosure“) eine Basis für Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu schaffen;
- mit Glaubwürdigkeit und Transparenz die Bekanntheit und das Image am Kapitalmarkt zu stärken;
- bei Kapitalbedarf die Nutzung des Kapitalmarktes zur Stärkung der Eigen- bzw. Fremdkapitalbasis zu ermöglichen sowie
- Reputationsschäden und empfindliche Strafen bei Nichteinhaltung der Pflichten (moneitär) zu vermeiden.

Als Gesellschaft mit gelisteten Wertpapieren (Green Bond) muss sich die Greencells GmbH an spezielle, damit verbundene (europäische und deutsche) Gesetze und Vorschriften halten, die von europäischen und deutschen Behörden (z. B. BaFin, ESMA) vorgegeben und überwacht werden. Allerdings gilt der Green Bond der Greencells GmbH aufgrund des Listings im Börsensegment Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) nicht als zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenes Wertpapier. Daher sind nicht alle Anforderungen einschlägig, die beispielsweise Emittenten im General oder Prime Standard (EU-regulierte Märkte) erfüllen müssen.

Zu den wichtigsten Regelwerken zählt die EU-Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation, „MAR“), welche im Jahr 2016 zahlreiche kapitalmarktrechtliche Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten ersetzt hat. Viele der ohnehin verschärften Regelungen (z. B. Insiderrecht, Ad-hoc-Publizität, Directors' Dealings) gelten seitdem erstmals auch für die Greencells GmbH als sogenannter Emittent im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Nr. 21 MAR. Eine besondere Bedeutung haben dabei der richtige Umgang mit Insiderlisten sowie Directors' Dealings. Die MAR verpflichtet insbesondere jeden, der mit Insiderinformationen in Berührung kommt, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit diesen Informationen.

Diese Transparenz-Richtlinie erläutert wesentliche Grundlagen und dient den Mitarbeitern der Greencells GmbH sowie der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Schwestergesellschaft, Greencells Group Holdings Ltd. und den mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen (Greencells GmbH und Greencells Group Holdings Ltd und mit diesen verbundene

Unternehmen zusammen die „Gruppe“) als Leitfaden für das eigene Handeln. Denn allen Führungskräften und Beschäftigten der Gruppe sollte bewusst sein, dass ein Verstoß gegen Transparenzvorschriften erhebliche straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Folgen haben kann sowie auch einen Schadenersatzanspruch der Greencells GmbH gegenüber dem Mitarbeiter begründen könnte.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur die Geschäftsführung berechtigt ist, öffentlich Aussagen zur Geschäftsentwicklung und Prognosen sowie strategischen Entscheidungen zu tätigen. Externe Anfragen hierzu, beispielsweise von Medien oder Investoren, sind umgehend an den Bereich Investor Relations, Alexandra Roger-Machart, zu leiten.

### **3. INSIDERINFORMATION**

#### **3.1 Definition Insiderinformation**

Insiderinformationen sind nach Artikel 7 Abs. 1 lit. a) MAR:

**„nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (...)“**

Wesentliche Merkmale einer Insiderinformation sind somit die Charakteristika:

- **nicht öffentlich bekannt**
  - o Damit sind alle Informationen gemeint, die einem breiten Anlegerpublikum nicht zugänglich sind.
- **Präzise Informationen**
  - o Damit sind Umstände (Ereignisse) gemeint, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft eintreten werden, und die spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche und u.U. erhebliche Kursauswirkung zuzulassen.
- **direkt/indirekt den Emittenten oder ein Finanzinstrument betreffend**

- Damit sind Umstände (Ereignisse) gemeint, die die Greencells GmbH oder deren Finanzinstrumente, d.h. den Green Bond, direkt oder indirekt betreffen. Indirekt könnte die Greencells GmbH bspw. durch etwaige negative geschäftliche Vorfälle auf Ebene der Schwestergesellschaft betroffen sein.
- **erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial bei öffentlichem Bekanntwerden**
  - Von einer Insiderinformation kann gesprochen werden, wenn die der Information zugrunde liegenden Umstände geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs des Green Bonds erheblich zu beeinflussen.
  - Gemäß Art. 7 Abs. 4 UAbs. 1 MAR sind unter Informationen solche zu verstehen, „die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.“ Das ist der Fall, wenn ein Kauf- oder Verkaufsanreiz gegeben ist und das Geschäft dem verständigen Anleger lohnend erscheint. Ohne Relevanz für das Vorliegen des Merkmals des Kursbeeinflussungspotenzials ist, ob aus ex ante-Sicht feststeht, ob sich der Kurs bei Bekanntwerden nach oben oder unten entwickeln wird – die Kursrichtung muss also nicht vorhersagbar sein. Lohnend ist ein Geschäft bereits dann, wenn die erwartete Rendite abzüglich Transaktionskosten die Opportunitätskosten, d.h. die Rendite, die eine Anlage in Finanzinstrumenten mit vergleichbarem Risiko erzielen würde, übersteigt. Ein Geschäft kann auch als lohnend angesehen werden, wenn die mögliche Rendite in einem vermiedenen Kursverlust liegt.
  - Hier wird also eine Einschätzung verlangt, inwieweit der Kurs voraussichtlich beeinflusst wird, wenn die betreffenden Umstände oder Ereignisse bekannt werden. Um dies annähernd zuverlässig einschätzen zu können, bedarf es einer profunden Kenntnis der Erwartungshaltung des Kapitalmarktes. In der Regel wird eine Insiderinformation besonders dann potenziell kursbeeinflussend sein, wenn es sich um Umstände oder Ereignisse handelt, die erheblich von der Erwartungshaltung des Kapitalmarkts abweichen.

**Beispiele für potenzielle Insiderinformationen bzw. mögliche Gründe für eine Ad-hoc-Mitteilung im Zusammenhang mit dem Green Bond:**

Laut der BaFin hat die Bewertung, welche Informationen ein erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial besitzen und daher als Insiderinformation einzustufen ist, auch auf der

Grundlage zu erfolgen, welcher Gattung die Finanzinstrumente angehören, die zum Börsenhandel zugelassen sind. Umstände, die ein erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial bei Anleihen (wie dem Green Bond) begründen können, dürften im Grundsatz seltener anzunehmen sein als bei börsengehandelten Aktien.<sup>2</sup>

- Sofern Greencells die mit dem Green Bond verbundenen Verpflichtungen (z. B. Rückzahlung, Zinszahlung) nicht mehr nachkommen kann oder der Kapitaldienst aufgrund der der Information zu Grunde liegenden Umstände beeinträchtigt wäre.
- Geschäftszahlen, Prognosen und Anpassungen der Prognose (insbesondere „Gewinnwarnung“),<sup>3</sup>
- erhebliche außerordentliche Erträge/Aufwendungen (beispielsweise Gewinne/Verluste aus der Veräußerung wesentlicher Betriebsteile oder ganzer Betriebe oder bedeutender Beteiligungen, außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses, z. B. Stilllegung von Betrieben, Enteignung oder Zerstörung von Betrieben durch Katastrophen, außergewöhnliche Schadensfälle, etwa verursacht durch Unterschlagungen, Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Umstrukturierung von Branchen, sofern der Eintritt jener Ereignisse geeignet ist, den Kapitaldienst unter dem Green Bond in Frage zu stellen.
- M&A-Transaktionen, sofern die Verschuldung der Greencells GmbH hierdurch signifikant erhöht würde.
- Wechsel der Geschäftsführung,
- Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie Rechtsstreitigkeiten, sofern von besonderer Bedeutung,
- Umstrukturierungen des Geschäftsmodells durch z. B. die Aufgabe oder Aufnahme von alten/neuen Kerngeschäftsfeldern,
- wesentliche Änderungen in der Gesellschafterstruktur,
- Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge bzw. Verlustübernahmezusagen,

---

<sup>2</sup> BaFin, Emittentenleitfaden, Modul C (Stand: 25. März 2020), Abschnitt I.2.1.5.14, S. 22.

<sup>3</sup> I.S. v. zukunftsgerichteten Aussagen z.B. in Bezug auf das Ergebnis und sonstige Kennzahlen des Emittenten, wie etwa Gewinn- und Verlustprognosen und Prognosen zu Auftragseingang und -bestand sowie Cashflow-Kennzahlen

- Abschluss, Änderung oder Kündigung besonders bedeutender Vertragsverhältnisse wie z. B. der Erhalt/Verlust eines Großauftrags, Kauf/Verkauf eines bedeutenden Vermögenswerts (z. B. Immobilie, Tochtergesellschaft),
- Abschluss bedeutender Finanzierungsverträge, Kündigung wichtiger Kredite bzw. deren Prolongation zu neuen, deutlich von den alten negativ abweichenden Konditionen (insb. Zinssatz, strengere covenants, umfassende Sicherheitengewährung),
- Kapitalmarktmaßnahmen zur Unternehmensfinanzierung bspw. in Form von (weiteren) Anleihen bzw. Aufstockung bestehender Anleihe, ggf. Emission von Wandelschuldverschreibung,
- Verdacht auf Bilanzmanipulation, Ankündigung der Verweigerung des Jahresabschlussstests durch den Wirtschaftsprüfer, überraschender Wechsel des Wirtschaftsprüfers,
- Ausfall wesentlicher Schuldner/Kunden,
- wesentliche Änderungen eines Ratings in Bezug auf den Emittenten oder die von ihm begebenen Finanzinstrumente,
- plötzliche emittentenspezifische, signifikant negative Entwicklungen (Rohstoffbezug, Einkauf, Verfügbarkeiten, Preise),
- Strompreisentwicklungen mit signifikanten Auswirkungen auf Projekt-Marktwerte oder
- Antrag der Greencells GmbH auf Widerruf der Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel.

Die vorstehende Übersicht ist nicht abschließend. Es können aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls auch weitere Sachverhalte Insiderinformationen sein; gesicherte Aussagen ohne Prüfung im Einzelfall, welche Umstände kursrelevant sind, sind nicht möglich. In Zweifelsfällen ist das Vorliegen einer Insiderinformation (vorsorglich) anzunehmen. Für die Beurteilung der Kurserheblichkeit bieten sich folgende Schritte an:

- Zunächst ist zu prüfen, ob der Umstand für sich allein betrachtet im Zeitpunkt seiner Entstehung (ex ante) nach allgemeiner Erfahrung ein erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial haben kann. Dies kann z. B. eine Gewinnwarnung oder finanzielle Restrukturierung sein

- Sodann sind auch die im Zeitpunkt des Entstehens der Umstände vorliegenden oder absehbaren konkreten Umstände des Einzelfalls – insbesondere das gegenüber Aktien grundsätzlich reduzierte Kursbeeinflussungspotential von Informationen bei notierten Anleihe, zu berücksichtigen, die das Kursbeeinflussungspotenzial erhöhen oder vermindern können.

So ist bei Anleihen das Kursbeeinflussungspotenzial z. B. von Geschäftszahlen ggf. deutlich reduziert. Sollte sich jedoch beispielsweise bei der Aufstellung des (Konzern) Jahresabschlusses eine signifikante Steigerung des Umsatzes bzw. alternativer Leistungskennzahlen (z.B. EBITDA) oder ein (signifikanter) (zweistelliger) Verlust gegenüber dem Vorjahr ergeben, stellt dies zwar eine neue Information dar; die Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung hängt jedoch entscheidend davon ab, welche Informationen vorliegen bzw. öffentlich bekannt sind oder welche Prognosen bereits vor der Aufstellung des (Konzern) Jahresabschlusses vom Unternehmen veröffentlicht und aufgrund dessen bereits vom Markt erwartet worden sind. Zur Kurserheblichkeit von Geschäftszahlen siehe unten unter Abschnitt 4.3.

#### **Zukünftige Umstände bzw. Ereignisse als Insiderinformation**

Zukünftige Umstände oder Ereignisse können gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 MAR Insiderinformationen sein, wenn sie (hinreichend) präzise sind, also man insbesondere vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben bzw. eingetreten sein werden (s.o.). Gemäß der BaFin ist Letzteres dann der Fall, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt solcher Umstände bzw. Ereignisse ( $50\% + x$ ), sprich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit vorliegt. Erforderlich ist hierbei eine Würdigung aller verfügbaren Umstände und Informationen, wobei auch berücksichtigt werden sollte, mit welchem Ergebnis das Unternehmen in der Vergangenheit vergleichbare Sachverhalte abgeschlossen hat und was im konkreten Fall dafür oder dagegen spricht (hat das Unternehmen es z. B. bisher regelmäßig geschafft, geplante Akquisitionen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen oder nicht und welche Besonderheiten bestehen im konkreten Fall?).

Die Informationen müssen darüber hinaus spezifisch genug sein, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung auf die Kurse der betroffenen Finanzinstrumente zuzulassen. Nur vage oder allgemeine Informationen, die keine Schlussfolgerung hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkung auf den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente zulassen, sind nicht

präzise. Unerheblich für das Vorliegen einer „präzisen“ Information ist, in welche Richtung die mögliche Auswirkung auf den Kurs der betroffenen Finanzinstrumente erfolgt.

### **Zwischenschritte als Insiderinformation**

Bei gestreckten Sachverhalten oder mehrstufigen Entscheidungsprozessen (z. B. M&A-Transaktionen, Zustimmungserfordernis des Beirats) ist darauf zu achten, dass eine Insiderinformation nicht nur das Endereignis selbst sein kann, sondern auch bestimmte Zwischenschritte, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind. Auch ein Zwischenschritt kann eine Insiderinformation sein, wenn er für sich genommen die Kriterien der Insiderinformation erfüllt.

Die BaFin hebt hervor, dass während des gesamten Prozesses zu prüfen ist, ob bereits eingetretene oder bevorstehende Zwischenschritte oder das Endereignis selbst als zukünftiges Ereignis die Qualität einer Insiderinformation erfüllen.

Bei der Beurteilung, ob ein insiderrechtlich relevanter Zwischenschritt vorliegt, ist grundsätzlich zwischen solchen Zwischenschritten, die ihre Qualität als Insiderinformation aus sich heraus beziehen, und solchen Zwischenschritten, die ihre Kursrelevanz von dem zukünftigen Endereignis ableiten, zu unterscheiden:

- (1) Ein Zwischenschritt, der bereits aus sich heraus eine Insiderinformation darstellt (z. B. grundlegende Änderung der Strategie, erklärte Amtsmüdigkeit des Geschäftsführers), ist nach den allgemeinen Regeln der MAR unverzüglich zu veröffentlichen, wenn nicht ein Aufschub in Betracht kommt (siehe hierzu Abschnitt 5). Ein solcher Zwischenschritt weist eine eigenständige, von der Eintrittswahrscheinlichkeit des Endereignisses losgelöste insiderrechtliche Relevanz auf (vgl. Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 MAR).
- (2) Bei Zwischenschritten, die ihre insiderrechtliche Relevanz hingegen in erster Linie aus ihrer Bezogenheit auf ein zukünftiges Endereignis beziehen, muss die Frage, ob bereits ein erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial vorliegt, von Seiten des Emittenten ebenfalls angemessen geprüft und gewürdigt werden.

Im Hinblick auf die Bewertung von Zwischenschritten, die ihre insiderrechtliche Relevanz in erster Linie aus ihrer Bezogenheit auf ein zukünftiges Endereignis beziehen, geht die BaFin davon aus, dass ein Kursbeeinflussungspotenzial umso eher anzunehmen ist, je gewichtiger und wahrscheinlicher das Endereignis ist und eine Gesamtbetrachtung der eingetretenen und zukünftigen Umstände unter Berücksichtigung der jeweiligen

Marktsituation nahelegt, dass ein verständiger Anleger bereits diesen Zwischenschritt für sich nutzen werde.

Soweit das erstrebte Endereignis noch unwahrscheinlich ist, wird es einem Zwischenschritt regelmäßig an der Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung fehlen. In diesem Fall wird somit in der Regel keine Zwischenschritt-Insiderinformation vorliegen. Falls dies doch der Fall sein sollte, ist zu prüfen, ob ein Aufschub der Ad-hoc-Veröffentlichung (sog. Selbstbefreiung) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Betracht kommt (siehe unter Abschnitt 5).

### **3.2 Umgang mit Insiderinformationen bei der Greencells GmbH**

- **Mögliche Insiderinformationen identifizieren**

Alle Führungskräfte und Mitarbeiter müssen dafür Sorge tragen, dass sie Umstände und Ereignisse, die geeignet sind, als Insiderinformationen qualifiziert zu werden, entsprechend erkennen und verantwortungsbewusst behandeln: Es gilt, absolute Vertraulichkeit zu bewahren.

- **Mögliche Insiderinformationen an die Geschäftsführung kommunizieren**

Die mögliche Insiderinformation ist unverzüglich an die Geschäftsführung zu kommunizieren. Diese Mitteilung muss ohne Aufschub sofort (auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten) und in einer Art und Weise erfolgen, die

- die Geschäftsführung in die Lage versetzt, zu einer zutreffenden Einschätzung der Umstände zu kommen  
und/oder
- es möglich macht, anhand der Fakten die Meinung und den Rat Dritter einzuholen.

Für etwaige Nachfragen sind durch den Mitarbeiter, der die mögliche Insiderinformation der Geschäftsführung meldet, seine Kontaktdaten vollständig mit anzugeben, falls es Nachfragen seitens der Geschäftsführung geben sollte.

**Kontakt Daten Geschäftsführung:**

CEO: Andreas Hoffmann  
Office: +49 681 992 669 10  
a.hoffmann@greencells.com

CFO: Götz Gollan  
Mobile: +49 173 321 5757  
Office: +49 681 992 669 10  
g.gollan@greencells.com

• **Mögliche Insiderinformationen prüfen**

Die Geschäftsführung wird ihr vorliegende Informationen prüfen und ggf. nach Beratung mit Dritten entscheiden, ob es sich tatsächlich um eine Insiderinformation handelt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob es sich ggf. um einen „protracted process“, also einen gestreckten Prozess, handelt. Dies könnte zum Beispiel ein M&A-Projekt sein, das sich von der Strategieentscheidung über die Beauftragung von Beratern zur Identifikation von Zielunternehmen, Due Diligence, Vertragsverhandlungen, Beschlüssen der Geschäftsführung sowie sonstige Prozessschritte zieht. Der Prozess als Ganzes, aber auch jede einzelne dieser Stufen, kann – muss aber nicht – insiderrelevant sein.

Hat die Prüfung ergeben, dass eine Insiderinformation vorliegt, sind weitere Schritte einzuleiten. Dies können entweder die Ad-hoc-Publizität oder die Selbstbefreiung, verbunden mit der Erstellung einer projekt-/anlassbezogenen Insiderliste, sein.

**3.3 Insider(handels)verbot**

Unter dem Insider(handels)verbot bzw. dem Verbot von Insidergeschäften werden verschiedene verbotene Handlungen im Zusammenhang mit Insiderinformationen verstanden, nämlich:

- das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte dazu zu verleiten, Insidergeschäfte zu tätigen.

Ein Insidergeschäft liegt nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 MAR vor, wenn

**„eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.“**

Dabei wird vermutet, dass derjenige, der Kenntnis von einer Insiderinformation hat, diese bei der Vornahme des Insidergeschäfts auch nutzt (Erwägungsgrund 24 MAR).

Das Verbot gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie:

- a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten (...) angehört;
- b) am Kapital des Emittenten (...) beteiligt ist;
- c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
- d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Ferner gilt das Verbot auch für Personen, die Insiderinformationen unter anderen als den vorgenannten Umständen besitzen und wissen oder wissen müssten, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

Dementsprechend ist das Insiderhandelsverbot als sog. Jedermann-Delikt ausgestaltet, d. h. es kann grundsätzlich von jeder Person verletzt werden, ohne dass die Person besondere Eigenschaften erfüllen muss.

Weiterhin ist es verboten, eine Insiderinformation unbefugt offenzulegen. Eine Offenlegung kann sowohl durch die unmittelbare Weitergabe als auch durch das (bloße) Ermöglichen der Kenntnisnahme von der Insiderinformation erfüllt werden. Eine Offenlegung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben geschieht.

Die Weitergabe von Empfehlungen oder das Verleiten anderer, nachdem man selbst verleitet wurde, gilt ebenfalls als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere verleitet, nachdem sie selbst verleitet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Verleitung auf Insiderinformationen beruht.

Vom Insiderhandelsverbot sind Anleiherückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Sollten solche Maßnahmen anstehen, wird die Greencells GmbH diese Fälle anlassspezifisch rechtlich prüfen (lassen).

Diese Maßnahmen sind für die Organe und Mitarbeiter der Gruppe aber in der Regel nicht einschlägig, sondern betreffen die Greencells GmbH selbst.

#### **4. AD-HOC-PUBLIZITÄT**

Um der Weiterverbreitung und dem Missbrauch von Insiderinformationen vorzubeugen, müssen Emittenten nach Artikel 17 Abs. 1 MAR die sogenannte Ad-hoc-Publizität herstellen. Seit Inkrafttreten der MAR im Jahr 2016 gilt diese Pflicht auch für die Greencells GmbH.

Das bedeutet, dass die Greencells GmbH jede Insiderinformation, die das Unternehmen unmittelbar betrifft, „unverzüglich“ in Form einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen muss, sofern keine Selbstbefreiung vorgenommen wurde.

##### **4.1 Unmittelbarer Emittentenbezug**

Nur Insiderinformationen, die den Emittenten unmittelbar betreffen, müssen von diesem veröffentlicht werden. Eine entsprechende Definition ist in der MAR nicht enthalten. Beispiele für den Grund einer Ad-hoc-Mitteilung finden sich im Abschnitt 3.1.

Gemeint sind grundsätzlich einerseits Informationen bzw. Umstände, die im Tätigkeitsbereich des Emittenten eintreten, z. B. unternehmensinterne Entwicklungen wie etwa Erfindungen, Kapitalmaßnahmen, außerordentliche Erträge oder Aufwendungen. Andererseits können auch Umstände, die außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Emittenten eintreten, veröffentlichungspflichtig sein, wenn sie den Emittenten unmittelbar betreffen.

##### **4.2 Beispiele für grundsätzlich (nur) mittelbare (nicht ad-hoc-pflichtige) Betroffenheit des Emittenten<sup>4</sup>**

Folgende Informationen, Ereignisse und Entwicklungen betreffen laut dem ESMA-Vorgänger CESR und der BaFin den Emittenten nur mittelbar und ziehen daher im Regelfall keine Ad-hoc-Mitteilung nach sich:

- allgemeine Marktstatistiken,
- zukünftig zu veröffentlichende Research-Studien, Empfehlungen oder Vorschläge, die den Wert der börsennotierten Finanzinstrumente betreffen,

---

<sup>4</sup> Quelle: BaFin, Emittentenleitfaden Modul C, Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR), Seite 33/34; Stand: 25.03.2020

- allgemeine Zinssatzentwicklungen, Zinssatzentscheidungen,
- Entscheidungen der Regierungsbehörden bezüglich der Besteuerung, der Regulierung, des Schuldenmanagements,
- Entscheidungen über Regeln zur Marktaufsicht,
- wichtige Verfügungen durch Behörden oder andere öffentliche Institutionen (z. B. löst die Information, die Aufsicht habe Untersuchungen in Aktien des Emittenten wegen des Verdachts der Verletzung wertpapierhandelsrechtlicher Vorschriften aufgenommen, keine Ad-hoc-Publizitätspflicht aus),
- Entscheidungen über die Regeln der Indexzusammensetzung und -berechnung,
- Entscheidungen der Börsen, der Betreiber außerbörslicher Handelsplattformen und von Behörden zur jeweiligen Marktregulierung,
- Entscheidungen der Wettbewerbs- und Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich börsennotierter Unternehmen,
- Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf Finanzinstrumente des Emittenten,
- Veränderung in den Handelsbedingungen von Seiten des Handelsplatzbetreibers (u. a. Wechsel des Handelssegments, Wechsel des Handelsmodells z. B. vom fortlaufenden Handel in das Einzelauktionsmodell, Wechsel des Market-Makers); eine Entscheidung des Emittenten, das Transparenzlevel zu ändern (Segmentwechsel) betrifft ihn hingegen unmittelbar,
- Informationen über allgemeine Wirtschaftsdaten oder politische Ereignisse, Arbeitslosenzahlen, Naturereignisse oder z. B. die Ölpreisentwicklung,
- Information über eine für den Emittenten relevante Veränderung der Situation eines Konkurrenten (z. B. bevorstehende Insolvenz des Konkurrenten),
- Informationen, die nur das Finanzinstrument selbst betreffen, wie z. B. Erwerb oder Veräußerung eines größeren Anleihepaketes im Rahmen von außerbörslichen Transaktionen ohne strategische Zielsetzungen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang:

- Eine die Emittentin nur mittelbar betreffende Insiderinformation ist zwar nicht veröffentlichungspflichtig, löst aber dennoch die Verbote des Artikels 14 MAR (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen) aus.

- Darüber hinaus können gemäß der BaFin auch Insiderinformationen ad-hoc-publizitätspflichtig sein, die außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Emittenten eintreten, weil sie sie unmittelbar betreffen, wie z. B. der Erhalt eines Angebotes zur Übernahme. Zu denken ist ferner an Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf die Bildung von Rückstellungen auswirken oder eine Prognosekorrektur in erheblichem Ausmaß erforderlich machen.
- Bei einer Umplatzierung (Wechsel eines größeren Pakets) der Anleihe kann sich ebenfalls die Frage der Ad-hoc-Publizitätspflicht stellen. Eine die Emittentin unmittelbar betreffende Insiderinformation liegt jedoch nur in besonderen Konstellationen vor, z. B., wenn mit der Umplatzierung ersichtlich strategische Zielsetzungen verfolgt werden, die Einfluss auf die künftige Entwicklung des Emittenten haben werden und des Emittenten diese strategische Zielsetzung bekannt ist, oder wenn mit der Umplatzierung potenzielle Auswirkungen auf die Unternehmensführung zu erwarten sind.

#### **4.3 Ad-hoc-Publizität zur Geschäftsentwicklung und zu Prognosen**

Ebenfalls von erheblicher praktischer Relevanz ist das Verhältnis der Ad-hoc-Publizität zur Regelpublizität. Dabei gilt: Geschäftsvorfälle, sofern es sich um Insiderinformationen handelt, lösen schon vor der Veröffentlichung im Rahmen der Regelpublizität die Ad-hoc-Publizitätspflicht aus. Dies betrifft in erster Linie positive oder negative Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung von bisherigen Prognosen und/oder Markterwartungen, gemessen am Mittelwert der aktuellen Analystenschätzungen (sog. Consensussschätzung).

Hinweis: Die BaFin ermittelt die Markterwartung, indem sie den Mittelwert der zum Zeitpunkt der Entstehung der Insiderinformation aktuellen Analystenschätzungen (sog. Consensussschätzung) heranzieht. Da es im Einzelfall aus methodischer Sicht schwierig sein kann, den Mittelwert zu bestimmen (z. B. weil zu wenige Schätzungen vorhanden sind), bleibt die Ermittlung der Markterwartung „auf anderem Wege“<sup>5</sup> zulässig. Ein Emittent muss diese Markterwartung nicht selbst ermitteln, sondern kann sich hierfür externer Datenanbieter bedienen. Kann eine Markterwartung nicht nachvollziehbar ermittelt werden, etwa weil es keine aktuellen Schätzungen gibt, sind die entsprechenden Vorjahreszahlen heranzuziehen.

---

<sup>5</sup> Quelle: BaFin, Emittentenleitfaden Modul C, Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR), Seite 16; Stand: 25.03.2020

Zu beachten ist ferner, dass eine veröffentlichungspflichtige Insiderinformation schon aufgrund eines einzelnen Ereignisses – beispielsweise, wenn daraus ein erheblicher Gewinn oder Verlust resultiert – vorliegen kann. Eine Insiderinformation kann sich auch aus der Summe verschiedener Informationen ergeben, die einzeln für sich genommen keine Insiderinformation darstellen (z. B. Kumulation von Effekten im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das sich aus einzelnen – isoliert betrachtet – nicht ad-hoc-pflichtigen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung errechnet).

Die Veröffentlichungspflicht entsteht, sobald die betreffende Insiderinformation zur Verfügung steht. Durch die unternehmensinterne Organisation bei Greencells GmbH und diese Transparenz-Richtlinie soll sichergestellt sein, dass mögliche Insiderinformationen unverzüglich der Geschäftsführung (als entscheidungsberechtigte Stelle) zur Kenntnis gebracht und von ihr auf ihre Ad-hoc-Pflicht geprüft werden. Im Rahmen der Ad-hoc-Publizität ist lediglich die Insiderinformation, also die konkrete Information, welcher erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial zukommt, zu veröffentlichen, nicht jedoch der gesamte Jahresabschluss oder Halbjahresbericht.

Bei der Beurteilung der Kursrelevanz von (ganz- oder unterjährigen) Geschäftszahlen nimmt die BaFin einen 3-stufigen Benchmark-Test mit folgender grundsätzlicher Prüfungsreihenfolge vor:

- (1) eigene Prognose des Emittenten (erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial in der Regel zu bejahen, wenn die Geschäftszahlen außerhalb des Prognosekorridors liegen)
- (2) aktuelle Markterwartung
- (3) Zahlen des entsprechenden Vorjahreszeitraums.

Solange die Greencells GmbH für unterjährige Geschäftsergebnisse keine Prognose abgibt, können diese aber doch zur erheblichen Kursbeeinflussung geeignet sein und sind damit ad-hoc zu veröffentlichen, wenn sie

- deutlich von der Markterwartung (gemessen an den aktuellen Schätzungen der Analysten) abweichen,
- unerwartet von den entsprechenden Vorjahreszahlen deutlich abweichen, oder

- einen Bruch zur bisherigen Geschäftsentwicklung darstellen (z. B. Turnaround nach mehreren Verlustquartalen; Umsatzeinbruch nach anhaltender Wachstumsphase über mehrere Quartale hinweg).

Hat die Greencells GmbH für unterjährige Geschäftsergebnisse eine Prognose abgegeben und liegen die unterjährigen Geschäftsergebnisse innerhalb dieser Prognose, so ist in der Regel keine Ad-hoc-Mitteilung abzugeben.

Sofern es sich bei den end- oder unterjährigen Geschäftsergebnissen um Insiderinformationen handelt, sind diese unverzüglich per Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen.

Prognosen können veröffentlichungspflichtig im Sinne der Ad-hoc-Publizität sein. Dafür muss der Eintritt des prognostizierten Ereignisses hinreichend wahrscheinlich sein, beispielsweise wenn die Greencells GmbH Prognosen aufgrund konkreter Anhaltspunkte für den weiteren Geschäftsverlauf erstellt.

Eine (neue) Prognose hat in der Regel erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial, wenn sie von der Markterwartung (wie z. B. in Analystenschätzungen dokumentiert) – oder bei Fehlen einer solchen – von den zurückliegenden Geschäftsergebnissen deutlich abweicht.

Im Grundsatz führen bei Prognosen zwei Konstellationen zur Ad-hoc-Publizitätspflicht des Emittenten:

- die erstmalige Abgabe einer Prognose bei deutlicher Abweichung von der Markterwartung und
- die Änderung der Prognose bei deutlicher Abweichung von der zuvor abgegebenen Prognose und zugleich auch von der Markterwartung.

Allgemein formulierte Erwartungen oder mittel- bzw. langfristige Planungen des Emittenten lassen in vielen Fällen noch nicht hinreichend konkrete Rückschlüsse auf die tatsächliche Unternehmensentwicklung zu und fallen damit nicht unter die Veröffentlichungspflicht.

#### **Erläuterung von alternativen Leistungskennzahlen:**

Bei Insiderinformationen mit Bezug auf Finanz(kenn)zahlen müssen in der Veröffentlichung die Leitlinien der ESMA zu sog. Alternativen Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures, APM) beachtet werden. Die APM-Leitlinien sehen vor, dass alternative Leistungskennzahlen (z. B. EBITDA, operatives Ergebnis) erläutert werden. Hierzu kann in

der Ad-hoc-Mitteilung auch auf die Internetseite des Emittenten verwiesen werden, auf der die Erläuterungen nachlesbar sind. Die Angaben müssen nach den Vorgaben der BaFin einen Vergleich mit den entsprechenden Vorjahreszahlen und/oder prozentualen Veränderungen gegenüber Vorjahreszahlen ermöglichen.

#### **4.4 Zeitpunkt für die Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen**

Eine Insiderinformation muss immer, sofern nicht der Weg der Selbstbefreiung gewählt wurde (vgl. dazu Abschnitt 5) oder die Greencells GmbH nicht direkt von der Insiderinformation betroffen ist, unverzüglich (auch nachts, am Wochenende, an Feiertagen) veröffentlicht werden. Hier gilt eine sehr strenge Handhabung der BaFin. Die Veröffentlichung eines nächtlichen Vertragsschlusses erst am nächsten Morgen wäre beispielsweise zu spät.

Zu beachten ist: Eine Ad-hoc-Mitteilung wird nach Freischalten im genutzten EQS-System nicht unmittelbar, sondern mit einer zeitlichen Verzögerung von 30 Minuten veröffentlicht. Diese Zeit wird den Börsenplatzbetreibern zugebilligt, um die Ad-hoc-Mitteilung zu prüfen. Sie haben dann die Möglichkeit, angesichts der möglichen Auswirkung des Inhalts ggf. den Handel für den Green Bond vorübergehend auszusetzen. Damit soll Marktteilnehmern mehr Zeit gewährt werden, um die Inhalte zu bewerten. Alternativ kann die Börse anordnen, dass die 30-minütige Karenzzeit abgebrochen wird und die Ad-hoc-Mitteilung sofort veröffentlicht wird.

Eine noch nicht vorliegende englische Übersetzung der Ad-hoc-Mitteilung stellt keinen Grund dar, eine Ad-hoc-Mitteilung verspätet zu verschicken. Einerseits ist die Greencells GmbH aktuell ohnehin nicht verpflichtet, in englischer Sprache zu kommunizieren. Andererseits genießt die gesetzliche Ad-hoc-Pflicht Vorrang vor den Veröffentlichungspflichten des Börsenplatzbetreibers. Zu beachten ist, dass die Veröffentlichung der Übersetzung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten deutschen Veröffentlichung erfolgen muss. Andernfalls ist eine spätere Veröffentlichung der englischsprachigen Ad-hoc-Mitteilung nach Auffassung der BaFin unzulässig.

#### **WICHTIG:**

- Sobald erkannt wird, dass sich ein Sachverhalt in Zukunft zu einer Insiderinformation entwickeln kann oder – im Falle einer Selbstbefreiung – schon eine Insiderinformation ist, sollte ein Entwurf für eine Ad-hoc-Mitteilung in deutscher und ggf.

englischer Sprache erstellt werden, um optimal auf die Veröffentlichung vorbereitet zu sein. Daher ist der Entwurf bei gestreckten Sachverhalten regelmäßig zu aktualisieren. Zum Monitoring verschiedener Sachverhalte kann es sinnvoll sein, eine fortlaufende Liste mit solchen Sachverhalten zu führen, die laufend auf ihre Ad-hoc-Relevanz geprüft werden.

- In der Praxis kann es sinnvoll sein, sogenannte Schatten-Ad-hoc-Mitteilungen zu erstellen, um bei kritischen Themen schon im Vorfeld der Insiderinformation gewappnet zu sein (plus Anlage einer projektbezogenen Schatten-Insiderliste).
- Eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Vertragspartner befreit nicht von der Ad-hoc-Pflicht.
- In vielen Fällen wird die Greencells GmbH zusätzlich zur Ad-hoc-Mitteilung noch eine ausführlichere Pressemitteilung (sog. Corporate News) mit erläuternden Informationen und Zitaten veröffentlichen. Der Versand bzw. die Veröffentlichung dieser Corporate News darf dementsprechend erst nach der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung erfolgen.
- Eine Ad-hoc-Mitteilung muss sich auf relevante Fakten konzentrieren, muss nachrichtlich-sachlich und nicht werblich-vertrieblich wirken, muss ein oder zwei Schlagworte (Auswahlmöglichkeiten durch BaFin und Serviceprovider vorgegeben) enthalten und darf keine Zitate integrieren.

#### **4.5 Veröffentlichungskanal und -pflichten**

Insiderinformationen (Ad-hoc-Mitteilungen) sind in einem fest vorgegebenen formalen Prozess zu veröffentlichen:

- Vorabmitteilung an BaFin und Geschäftsführungen der betroffenen Handelsplätze (§ 26 Abs. 1 WpHG);
- Öffentliche Bekanntgabe (Artikel 17 Abs. 1 MAR): Die Veröffentlichung muss über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem erfolgen, welches eine breite Verbreitung an Medien und Investoren ermöglicht;
- Anzeige auf der Internetseite des Emittenten für einen Zeitraum von fünf Jahren (Artikel 17 Abs. 1 UAbs. 2 MAR);
- Übermittlung an das Unternehmensregister (§ 26 WpHG);

- Übermittlung des Selbstbefreiungsbeschlusses an die BaFin (siehe unter Abschnitt 5) – wie bisher zusammen mit der Vorabmitteilung möglich und so in der Praxis üblich.

Für diese Umsetzung der Veröffentlichungspflicht wendet sich die Greencells GmbH an ihren Vertragspartner Better Orange, der mit dem Unternehmen EQS zusammenarbeitet, das alle vorgeschriebenen Zielgruppen und Medienbündel bedient. Daher versendet die Greencells GmbH via Better Orange alle Ad-hoc-Mitteilungen über das EQS-System, um die Anforderungen bestmöglich zu erfüllen und eine möglichst optimale Verbreitung zu erreichen.

Die Ad-hoc-Mitteilungen müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Veröffentlichung auf der Website der Greencells GmbH verfügbar sein. Das Einspielen und Anzeigen der Ad-hoc-Mitteilungen auf der Greencells GmbH Website (entsprechend der BaFin-Empfehlung) erfolgt im Bereich Investor Relations über den Head of Corporate Communications & IR.

Finanzpresse-Kontakt:

Linh Chung

linh.chung@better-orange.de

Telefon: +49 89 88 96906 25

Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

www.better-orange.de

#### **4.6 Prozess bei der Greencells GmbH zur Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen**

- Entscheidung bzgl. Vorliegen einer Insiderinformation und Ad-hoc-Pflicht durch die Geschäftsführung; bei Aufschubentscheidung sofortige Dokumentation des Selbstbefreiungsbeschlusses (zur Selbstbefreiung siehe Abschnitt 5)
- Erstellung einer anlassbezogenen Insiderliste (inkl. Information an die betreffenden Personen) durch die Greencells GmbH, CFO, nach Abstimmung der betroffenen Personen mit der Geschäftsführung

- Redaktionelle Erstellung der Ad-hoc-Mitteilung durch den Bereich IR/PR, ggf. zusammen mit externen Beratern, Prüfung durch die Geschäftsführung und ggf. externe juristische Beratung (ggf. mehrere Abstimmungsrunden; nur zulässig, solange die Voraussetzungen für eine Selbstbefreiung vorliegen – andernfalls ist die Ad-hoc-Mitteilung unverzüglich zu veröffentlichen)
- Ggf. redaktionelle Erstellung einer Corporate News mit ergänzenden Informationen zur Ad-hoc-Mitteilung durch den Bereich IR/PR, ggf. zusammen mit externen Beratern, Prüfung durch Geschäftsführung und ggf. externe juristische Beratung (ggf. mehrere Abstimmungsrunden)
- Auftrag zur Übersetzung durch den Bereich IR/PR, ggf. je nach Projektverlauf schon früher
- Freigabe der Ad-hoc-Mitteilung und ggf. Corporate News durch die Geschäftsführung per Mail (auf Aufforderung durch den Bereich IR/PR)
- Versand der Ad-hoc-Mitteilung durch die Greencells GmbH, Bereich IR/PR, ggf. zusammen mit externen Beratern, nach schriftlicher Freigabe (Mail) durch die Geschäftsführung – spätestens unmittelbar nach Wegfall der Voraussetzungen für die Selbstbefreiung (siehe hierzu Abschnitt 5) durch EQS
- Ggf. Versand einer ergänzenden Corporate News durch Greencells GmbH, den Bereich IR/PR, ggf. zusammen mit externen Beratern, sobald Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht ist (30-minütige Wartezeit beachten)
- Versand der Ad-hoc-Mitteilung bzw. Corporate News an den Investoren- und Medienverteiler durch Greencells GmbH, den Bereich IR/PR
- Schließung der anlassbezogenen Insiderliste durch den CFO

## **5. SELBSTBEFREIUNG: VORÜBERGEHENDES AUSSETZEN DER AD-HOC-PFLICHT**

Die Veröffentlichung kann nur ausnahmsweise unter sehr engen Voraussetzungen auf eigene Verantwortung der Greencells GmbH aufgeschoben werden. Diese Aufschubentscheidung (sog. Selbstbefreiung) muss genau dokumentiert werden.

Eine Selbstbefreiung führt (bloß) zu vorübergehender Befreiung von der Pflicht, eine Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen; sobald die Voraussetzungen für die Selbstbefreiung nicht mehr vorliegen, hat eine Nachholung der Veröffentlichung zu erfolgen.

Die Entscheidung über eine Selbstbefreiung trifft die Geschäftsführung. Handelt es sich allerdings um ein Thema der Gesellschafterversammlung bzw. des Beirats, das in die originäre sachliche Zuständigkeit dieser Organe fällt (z. B. Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern), so hat nach der Auffassung der BaFin (ausnahmsweise) die Gesellschafterversammlung bzw. der Beirat die Entscheidung über die Selbstbefreiung im Rahmen eines Beschlusses zu treffen. Für die spätere Veröffentlichung der Insiderinformation (Ad-hoc-Mitteilung) bleibt es hingegen bei der Zuständigkeit der Geschäftsführung. Bei der Greencells GmbH ist es deshalb unternehmensintern sicherzustellen, dass die betreffenden Insiderinformationen unverzüglich zur Veröffentlichung von der Gesellschafterversammlung bzw. den Beirat an die Geschäftsführung weitergeleitet werden.

Dabei setzt die Greencells GmbH frühzeitig auf externe rechtliche Unterstützung, um den rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen inklusive der umfangreichen Dokumentationspflicht bestmöglich nachzukommen.

Wird eine Veröffentlichung aufgeschoben, so muss die Greencells GmbH das Vorliegen des den Aufschub begründenden Umstandes regelmäßig überprüfen und dies entsprechend dokumentieren (bspw. Beschluss der Geschäftsführung) und mit der späteren Offenlegung der Information die BaFin über den Aufschub der Offenlegung informieren und schriftlich erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für eine Selbstbefreiung erfüllt waren. Die Übermittlung des Selbstbefreiungsbeschlusses und ggf. des Überprüfungsbeschlusses an die BaFin erfolgt zeitgleich mit der Vorabmitteilung durch EQS, wobei die Selbstbefreiung nur der BaFin und nicht der allgemeinen Öffentlichkeit mitgeteilt wird. Die Dokumentation des Selbstbefreiungsbeschlusses wird in der Regel unter Hinzuziehung der zuständigen juristischen Berater erstellt und von der Geschäftsführung finalisiert und unterschrieben.

Diese Vorschrift hat hohe operative Relevanz, denn es obliegt der Greencells GmbH, nachzuweisen, dass das Mögliche getan wurde, um die Geheimhaltung sicherzustellen, dass Verfahren etabliert sind, mit denen sichergestellt wird, dass die Offenlegung erforderlichenfalls umgehend erfolgen kann, und minutiös zu dokumentieren, wer wann von der Insiderinformation Kenntnis hatte.

Sobald das Vorliegen einer Insiderinformation festgestellt und deren Veröffentlichung als Ad-hoc-Mitteilung durch Selbstbefreiung (einstweilen) aufgeschoben wird, ist unmittelbar nach dem Befreiungsbeschluss eine Insiderliste für die besagte Insiderinformation aufzusetzen und alle involvierten Personen aufzunehmen sowie diese zu informieren. Wenn sich der Personenkreis oder der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insiderliste ändert, ist die Liste zu aktualisieren.

## 5.1 Voraussetzungen für die Selbstbefreiung

Für eine Selbstbefreiung müssen drei wesentliche Punkte erfüllt sein:

### a) Eignung zur Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Emittenten

- z. B. bei laufenden Verhandlungen oder damit verbundenen Umständen, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würde
- z. B. Schutz der Entscheidungsfreiheit der Gesellschafterversammlung bzw. des Beirats bei zustimmungspflichtigen Geschäften, wenn (i) die unverzügliche Offenlegung dieser Informationen vor einer endgültigen Entscheidung die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde und (ii) der Emittent dafür gesorgt hat, dass die endgültige Entscheidung so schnell wie möglich getroffen wird

### b) Keine Eignung zur Irreführung der Öffentlichkeit

- keine gegenläufigen Verlautbarungen

### c) Gewährleistung der Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung

- strikte Beschränkung des Kreises der Kenntnisträger (need-to-know-Basis); durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die im Unternehmen vorhandenen Insiderinformationen während der Befreiung nur an Personen weitergegeben werden, die sie für die normale Ausübung ihrer Arbeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben beim Emittenten benötigen
- Aufnahme und Belehrung in die Insiderliste von Organmitgliedern und Mitarbeitern sowie einem Ansprechpartner bei Beratern oder Dienstleistern, wie z. B. Rechtsanwaltskanzleien
- Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Beratern und Verhandlungspartnern

## 5.2 Umgang mit Gerüchten

Kommt es zu ausreichend präzisen Gerüchten, endet der mögliche Aufschub. Ein Gerücht ist dann ausreichend präzise, wenn es einen wahren Tatsachekern enthält und einen konkreten Bezug zu einer Insiderinformation hat, was der Fall ist, wenn die daraus abzuleitenden Informationen auf ein Informationsleck schließen lassen. Dabei ist es, anders als in der Vergangenheit, unerheblich, ob das Informationsleck aus der Sphäre des Emittenten stammt oder nicht. Der Emittent muss dann so schnell wie möglich eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen (Artikel 17 Abs. 7 MAR).

Es obliegt jedem Unternehmen, die Nachrichtenlage über das Unternehmen im Auge zu behalten, um rechtzeitig reagieren zu können, wenn ein präzises Gerücht am Markt auftaucht.

## 6. DIE INSIDERLISTE

Jeder Emittent ist verpflichtet, Insiderlisten aufzustellen und zu führen, in die sämtliche Personen mit Zugang zu Insiderinformationen aufgenommen werden, sofern diese Personen für den Emittenten auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu Insiderinformationen haben (Artikel 18 MAR). Das gilt auch für alle im Auftrag oder auf Rechnung eines Emittenten handelnde Personen (z. B. externe Berater, Ratingagenturen).

Die Greencells GmbH führt zwei Arten von Insiderlisten in Form einer Excel-Datenbank:

- I. Einerseits werden in der sogenannten „permanenten Insiderliste“ alle Insider erfasst, die permanent Zugang zu allen Insiderinformationen haben. Der Personenkreis der permanenten Insider ist so klein wie möglich zu halten.
- II. Andererseits werden in der jeweils nötig „projektbezogenen Insiderliste“ auch die Insider erfasst, die bei einzelnen Projekten (beispielsweise Erstellung Jahresabschluss oder M&A-Transaktionen) Zugang zu bestimmten Insiderinformationen haben.

Konkret bedeutet dies, dass, wenn die Veröffentlichung einer Insiderinformation aufgeschoben wird, unverzüglich eine projektbezogene Liste angelegt, projektbezogen der Kreis der Insider definiert und in die Insiderliste eingepflegt werden muss (sofern es sich nicht ohnehin um permanente Insider handelt, die automatisch Bestandteil jeder projektbezogenen Insiderliste sind). Dieser Kreis wird regelmäßig so klein wie möglich gewählt (need-to-know-Prinzip), dass die Vertraulichkeit der Informationen bestmöglich gewährleistet werden kann.

Greencells GmbH muss jederzeit auf Anforderung der BaFin die Daten der Insiderlisten kurzfristig zur Verfügung stellen (können). Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn es im

Zusammenhang mit einem Insidertatbestand Auffälligkeiten im Handel mit den entsprechenden Wertpapieren gab.

Die Listen werden unter Berücksichtigung der DSGVO durch die Assistenz des Chief Financial Officer lokal angelegt, geführt und aktualisiert, sodass sie zu jedem Zeitpunkt der BaFin übermittelt werden können. Durch den beschränkten Zugang zur Insiderliste wird die erforderliche Geheimhaltung sichergestellt, da bereits deren Inhalt insiderrelevant sein kann.

### 6.1 Aufnahme in die Insiderliste

Zudem werden für jede aufzunehmende Person zahlreiche persönliche Angaben verlangt. Es müssen der Grund der Aufnahme (oftmals ein Projekt), Datum und Uhrzeit des Zugangs und das Datum der Erstellung der Liste angegeben werden. Die Insiderliste muss fortlaufend aktuell sein. Das bedeutet, dass Personen hinzugefügt oder entfernt werden müssen oder der Grund für die Aufnahme in das Verzeichnis abgeändert werden muss. Ab Erstellung bzw. Aktualisierung müssen Insiderlisten mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Alle Personen, die als Insider geführt werden, müssen über insiderrechtliche Pflichten und die Folgen bei Verstößen aufgeklärt werden. Dies erfolgt zum einen mit der vorliegenden Richtlinie, zum anderen mit einem Aufklärungsbogen, der mit der Aufnahme in eine Insiderliste automatisch durch das CFO-Office via E-Mail versendet wird. In der Insiderliste erfasste Personen müssen durch Unterschrift dieses Aufklärungsbogens außerdem schriftlich<sup>6</sup> bestätigen, dass sie die insiderrechtlichen Pflichten anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind. Der Versand erfolgt via E-Mail, weshalb es einer Original-Unterschrift oder einer elektronischen Signatur bedarf.

Bei Dienstleistern muss jeweils nur der (Firmen-)Name und ein Ansprechpartner des Dienstleisters (beispielsweise der jeweilige Projektleiter oder Geschäftsführer) in die Insiderliste der Greencells GmbH aufgenommen werden. Der Dienstleister selbst wiederum muss eine entsprechende Insiderliste für alle Beteiligten in seinem Unternehmen führen und auf die Umsetzung aller rechtlichen Vorgaben achten.

**Hinweis:** Auf der projektbezogenen (d.h. anlassbezogenen, ereignisbasierten bzw. geschäftsspezifischen) Insiderliste sind Uhrzeit und Datum anzugeben, ab wann der Insider Zugang zu der Insiderinformation hatte. Bei der Liste der permanenten Insider ist hingegen einzutragen, wann die Person in die Liste aufgenommen wurde.

---

<sup>6</sup> „Schriftlich“ meint insofern nicht Schriftform im Sinne des § 126 BGB, sondern eine Form, die eine dauerhafte Dokumentation und Abrufbarkeit gewährleistet.

## 6.2 Aktualisierung der Insiderliste

Der Emittent hat die permanente und projektbezogene Insiderliste unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sich der Grund für die Erfassung der in die Insiderliste aufgenommenen Person ändert,
- eine neue Person Zugang zu der Insiderinformation erhält und daher in die Insiderliste aufgenommen werden muss und
- eine in die Insiderliste aufgenommene Person keinen Zugang mehr zu der Insiderinformation hat.

Die Aktualisierungen haben unverzüglich, d. h. laufend, zu erfolgen. Bei jeder Aktualisierung müssen das Datum und die Uhrzeit der Änderung angegeben werden. Die Pflicht zur Aktualisierung endet, wenn keine Insiderinformation mehr vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn die Information veröffentlicht worden ist oder sich die Insiderinformation bzw. das Projekt vorzeitig erledigt hat.

## 7. DIRECTORS' DEALINGS

Am Kapitalmarkt müssen sich die Marktteilnehmer ein Bild davon machen können, wenn Führungspersonen des Emittenten und eng mit ihnen verbundene Personen mit Anteilen/Aktien oder Schuldtiteln des Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten handeln. Dies wird als Managers' Transactions oder auch Directors' Dealings bezeichnet.

### 7.1 Kreis der Führungspersonen

Als eine „Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt“ (nachfolgend auch „**Führungsperson**“ genannt), wird nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR eine Person bezeichnet, die:

- a) einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens angehört  
oder
- b) als höhere Führungskraft zwar keinem der unter Buchstabe a) genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische

Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven des Unternehmens zu treffen.

Gemäß dem Organigramm der Greencells GmbH gelten nach dieser Definition aktuell folgende Personen als Führungspersonen:

- Mitglieder des C-Levels.

## **7.2 Eng verbundene Personen**

Eine eng verbundene Person nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR bezeichnet

- a) den Ehepartner einer Führungsperson oder einen Partner, der nach nationalem Recht einem Ehepartner einer Führungsperson gleichgestellt ist;
- b) ein unterhaltsberechtigtes Kind einer Führungsperson entsprechend dem nationalen Recht;
- c) einen Verwandten einer Führungsperson, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört oder
- d) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Führungsperson oder eine in den Buchstaben a), b) oder c) genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer Führungsperson kontrolliert wird, die zugunsten einer Führungsperson gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Führungsperson entsprechen.

## **7.3 Erfassung der Führungspersonen**

Zusätzlich zur Insiderliste ist die Greencells GmbH verpflichtet, fortlaufend eine Liste der Personen mit Führungsaufgaben und mit diesen eng verbundenen Personen zu führen und diese auch fortlaufend zu aktualisieren. Daher müssen die Führungspersonen der Greencells GmbH diese mit ihnen eng verbundenen Personen melden. Außerdem muss der Emittent alle Führungspersonen schriftlich über Pflichten bei Eigengeschäften (Kauf oder Verkauf von Green Bonds) belehren. Dies erfolgt mit der vorliegenden Richtlinie sowie mit einem zu unterschreibenden Aufklärungsbogen.

Führungspersonen müssen die mit ihnen in enger Beziehung stehenden (eng verbundenen) Personen ebenfalls schriftlich über die Pflichten bei Eigengeschäften belehren und

eine Kopie des Belehrungsdokuments aufbewahren. Dazu müssen sie diesen Personen ebenfalls einen Aufklärungsbogen vorlegen.

Wie auch die Insiderliste wird die Liste zur Erfassung von Führungspersonen vom CFO in Form einer Excel-Datenbank gepflegt. Die unterzeichneten Aufklärungsbögen werden neben der digitalen Form zudem im CFO-Office unter Verschluss in der Dokumentenablage abgelegt.

#### **7.4 Meldepflicht**

Diese Führungspersonen der Greencells GmbH sowie mit solchen in enger Beziehung stehende Personen müssen dem Emittenten und der zuständigen Behörde Eigengeschäfte mit Greencells GmbH- Anleihen sowie damit verbundenen Finanzinstrumenten melden. Regelungen zu Directors' Dealings greifen, sobald die Führungskraft innerhalb eines Kalenderjahres Geschäfte im Gesamtvolumen von mindestens EUR 20.000 (ohne Netting) getätigt hat. Das bedeutet, es muss erst das Geschäft mitgeteilt werden, mit dem der Schwellenwert erreicht wird, sowie alle nachfolgenden Geschäfte.

Die Greencells GmbH muss diese Meldung unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem eigentlichen Geschäftsabschluss veröffentlichen. Daher sollen Führungspersonen die Greencells GmbH über Directors' Dealings unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen (gesetzlich vorgeschrieben sind drei Werktage; Greencells GmbH benötigt jedoch Zeit für die vorgeschriebene Veröffentlichung), nach Geschäftsabschluss (Tag des Kaufs bzw. Verkaufs von Aktien) informieren. Anschließend übernimmt Greencells GmbH die weiteren Veröffentlichungspflichten.

#### **7.5 Veröffentlichungsprozess bei Directors' Dealings**

- Die Führungsperson informiert die Greencells GmbH – unter Nutzung des in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 enthaltenen Formulars, das auch auf der Internetseite der BaFin abrufbar ist (<https://www.bafin.de/dok/8024162>) per Mail oder Fax.
- Die Greencells GmbH wird die Meldung prüfen und ggf. nach Rücksprache mit der Führungsperson bzw. juristischen Beratern vervollständigen bzw. korrigieren.
- Anschließend wird der CFO die Meldung an Better Orange geben, welche die Meldung über EQS elektronisch veröffentlicht. Mit Veröffentlichung sind alle Veröffentlichungspflichten der Führungsperson und der Greencells GmbH erfüllt (beispielsweise ggü. der

BaFin). Die Führungsperson selbst muss also ausdrücklich nur die Greencells GmbH informieren (und nicht auch andere Stellen wie z. B. die BaFin).

## 7.6 Closed Periods

Closed Periods (teils auch Blackoutperiods genannt) sind gesetzlich vorgeschriebene, zeitlich begrenzte Handelsverbote für Führungspersonen. Innerhalb dieser Periode ist es den Personen untersagt, Geschäfte mit Anleihen der Greencells GmbH – aber auch mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten – zu tätigen (Artikel 19 Abs. 11 MAR). Die BaFin geht davon aus, dass je nach den Umständen des Einzelfalls auch Geschäfte der eng verbundenen Personen unter das Handelsverbot fallen können, wenn dies ein indirektes Geschäft der Führungsperson darstellt. Damit sollen Umgehungsversuche verhindert werden.

Closed Periods gelten jeweils die Zeiträume von 30 Kalendertagen vor der „Ankündigung“ eines zu veröffentlichenden Jahresabschlusses oder Halbjahresabschlusses (Quartalsmitteilungen und Quartalsfinanzberichte lösen nach Auffassung der BaFin hingegen kein Handelsverbot aus). Der Tag der Veröffentlichung zählt ebenfalls dazu; es handelt sich also um den letzten Tag der 30-tägigen Closed Period. Die Greencells GmbH wird die betroffenen Personen künftig per Mail am Jahresanfang über die geplanten Veröffentlichungstermine und die damit verbundenen Closed Periods informieren. Dies gilt ebenfalls für Verschiebungen. Ebenso werden die Führungspersonen per Mail einen Tag vor Beginn und am Tag nach Ende des Handelsverbots informiert. Die Information an die Führungspersonen erfolgt durch den CFO.

Auch mittelbare Geschäfte (z. B. über Beteiligungsgesellschaften) sind davon betroffen. Ausnahmen gibt es nur in Einzelfällen, u.a. wenn außergewöhnliche Umstände (z. B. schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten) einen unverzüglichen Verkauf erfordern (vgl. Artikel 19 Abs. 12 MAR). In diesen Fällen hat die Führungsperson vor dem Geschäft einen schriftlichen begründeten Antrag auf Zustimmung zum Geschäft bei Greencells GmbH zu stellen.

## 8. VERBOT DER MARKTMANIPULATION

Unter Marktmanipulation wird der Abschluss von Geschäften, die Erteilung von Handelsaufträgen sowie alle sonstigen Handlungen verstanden, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich Angebot, Nachfrage oder Preis eines Finanzinstruments geben oder bei denen dies

wahrscheinlich ist, oder durch die ein anomales Kursniveau erzielt wird oder bei denen dies wahrscheinlich ist (Artikel 12 Abs. 1 MAR). Neu hinzukommt, dass auch der Versuch der Marktmanipulation verboten ist (Artikel 15 MAR). Basistatbestände, die der Begriff „Marktmanipulation“ umfasst, sind in Artikel 12 Abs. 1 MAR aufgeführt. Artikel 12 Abs. 2 MAR enthält eine nicht abschließende Aufzählung von konkreten Handlungen, die unter Marktmanipulation fallen. Der Bundesgerichtshof bejaht Marktmanipulation bereits bei sogenannten „matched orders“ (abgesprochenen Geschäften).

Als Marktmanipulation gilt beispielsweise:

- die Veröffentlichung falscher Angaben, beispielsweise bei Directors' Dealings oder in Wertpapierverkaufsprospekten,
- die Nutzung der Selbstbefreiung für Ad-hoc-Mitteilungen, obwohl dafür keine Grundlage bestand,
- die Nicht-Veröffentlichung von Insiderinformationen, oder
- die Nennung falscher Angaben über das Unternehmen im Gespräch mit Medien, Analysten oder Investoren.

Ausgenommen vom Verbot der Marktmanipulation sind Handlungen, die im Einklang mit der zulässigen nationalen Marktpraxis vorgenommen werden (Artikel 13 MAR). In Deutschland obliegt es der BaFin, die zulässige Praxis festzulegen.

## **9. WECHSEL DER GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Bei Wechsel innerhalb des Führungsgremiums ist darauf zu achten, dass die betreffende Person entsprechend in alle Verzeichnisse aufgenommen und alle notwendigen Belehrungen erhalten hat bzw. aus den entsprechenden Verzeichnissen und ggf. Verteilern entfernt wird.

Dieser Prozess wird durch den CFO gesteuert.

Ein (möglicher) Wechsel der Geschäftsführer stellt i.d.R. auch immer eine Insiderinformation mit den entsprechenden Folgepflichten (vgl. Abschnitte 3 und 4) dar. Bei Veränderungen in der Geschäftsführung ist die Ad-hoc-Pflicht jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen.

## 10. SANKTIONEN

Verstöße gegen die Vorschriften werden mit materiellen und immateriellen Sanktionen belegt.

### Materielle Sanktionen

Verstöße gegen...	Geldbuße für natürliche Person	Geldbuße für juristische Person	Gewinnabschöpfung
<b>Verbot der Marktmanipulation/Insiderverbote</b>	bis 5 Mio. EUR/ Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren	bis 15 Mio. EUR bzw. 15 % des Konzernumsatzes	bis zum Dreifachen des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils
<b>Ad-hoc-Publizität</b>	bis 1 Mio. EUR/ Einzug der in- folge des Ver- stoßes erzielten Gewinne/ ver- miedenen Ver- luste	bis 2,5 Mio. EUR bzw. 2 % des Konzernumsatzes	
<b>Pflichten zu Insiderlisten, Directors' Dealings, Closed Periods</b>	bis 0,5 Mio. EUR	bis 1 Mio. EUR	

(Quelle: BaFin)

### Immaterielle Sanktionen

Weitere immaterielle Sanktionen sind:

- „Naming and Shaming“: Veröffentlichung von Vorfall, Sanktion und die Identität der verantwortlichen Personen durch die BaFin in einem öffentlich zugänglichen, digitalen Verzeichnis
- Verbot der Übernahme von Führungsaufgaben in einer Wertpapierfirma
- Widerruf oder Aussetzung der Börsenzulassung des Emittenten
- Verbot von Eigengeschäften

## 11. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen können dem Leitfaden für Emittenten der BaFin entnommen werden. Dieser Leitfaden gibt praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts, ohne eine juristische Kommentierung darzustellen. Er bietet einen Einstieg in die Rechtsmaterie und erläutert die Verwaltungspraxis der BaFin. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Leitfaden noch nicht bzw. nur teilweise auf die neuen Regelungen der MAR angepasst wurde. Der Leitfaden kann jedoch weiterhin als erste Orientierung in Zweifelsfragen dienen. Einige Teile des Leitfadens sind jedoch nicht mehr wirksam.

Daneben hat die BaFin zu den entscheidenden Vorschriften der MAR sog. „FAQs“ herausgegeben, in denen die BaFin erläutert, wie bestimmte Regelungen der MAR aus ihrer Sicht auszulegen sind. Überdies hat die European Securities and Markets Authority (ESMA) Q&A zu den relevanten Fragen herausgegeben.

### WEITERE INFORMATIONEN:

BaFin:

- [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Emittentenleitfaden/emittentenleitfaden\\_node.html;jsessionid=04D7E8218B55B1CEA63B4179BED6D13A.1\\_cid361](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Emittentenleitfaden/emittentenleitfaden_node.html;jsessionid=04D7E8218B55B1CEA63B4179BED6D13A.1_cid361)
- [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/boersenmaerkte\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/boersenmaerkte_node.html)

ESMA:

- [www.esma.europa.eu/regulation/trading/market-abuse](http://www.esma.europa.eu/regulation/trading/market-abuse)